

# Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (Richterverordnung)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Die Richterverordnung vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 5 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Bei der Festlegung des Anfangslohns stellt die Gerichtskommission in erster Linie auf das Alter des Richters oder der Richterin ab. Sie berücksichtigt ausserdem angemessen die Ausbildung und die Berufs- und Lebenserfahrung des Richters oder der Richterin sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Der Anfangslohn entspricht mindestens 80 Prozent des Höchstbetrags der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 29 nach Artikel 36 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001.

<sup>3</sup> Der Lohn erhöht sich auf den 1. Januar jedes Jahres um 1,2 Prozent des Höchstbetrags der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 33, bis er diesen Höchstbetrag erreicht.

#### *Art. 6 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kammern des Bundesverwaltungsgerichts erhalten eine nicht versicherte Präsidentialzulage von 5000 Franken pro Jahr.

<sup>5</sup> Wer gleichzeitig mehrere Präsidentialfunktionen ausübt, erhält die höchste der für diese Funktionen vorgesehenen Zulagen.

#### *Art. 6a* Funktionszulage

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten eine nicht versicherte Zulage von 10 000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Mitglieder der Verwaltungskommission, die zusätzlich eine Präsidentialfunktion ausüben, erhalten die höchste der für ihre Funktionen vorgesehenen Zulagen.

<sup>1</sup> BBl 2006 2165

<sup>2</sup> SR 173.711.2; AS ... (BBl 2004 4809)

II

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Für die Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts, die von der Bundesversammlung am 1. Oktober 2003 gewählt worden sind, gilt Artikel 5 Absatz 3 in der Fassung vom ... erst ab Beginn der zweiten Amtsdauer.

III

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>3</sup> in Kraft.

<sup>3</sup> SR ...; AS ... (BBl 2005 4093)